

[24604.]

Erwiderung

auf die

„Warnung“ des Herrn Dr. Wächter
in Nr. 234 des Börsenblattes,
Lenau's Gedichte betreffend.

Indem ich nachstehendes Gutachten des königlichen Justizraths, Rechtsanwalts Herrn Wiener in Berlin zur Kenntniß des deutschen Buchhandels zu bringen mir erlaube, bemerke ich, daß bereits meinerseits die erforderlichen Schritte eingeleitet sind, um für die ungerechtfertigte Beschuldigung seitens des Herrn Dr. Wächter resp. seiner Vollmachtgeberin volle Genugthuung zu erlangen.

Berlin, 12. October 1867.

Gustav Hempel.

Gutachten,

erstattet von dem königlichen Justizrath,
Rechtsanwalt Wiener in Berlin.

Euer Wohlgeboren haben von mir ein Gutachten über die rechtliche Basis der in Nr. 234 des Börsenblattes enthaltenen „Warnung“ des Herrn Dr. Oscar Wächter, Inhalts deren Ihre Ausgabe der Lenau'schen Gedichte nach württembergischem wie nach sonstigem deutschen Rechte als rechtswidriger Nachdruck angesehen wird, ersordert und gebe ich dasselbe dahin ab:

- 1) daß die rechtliche Begründung jener Warnung meines Erachtens nicht haltbar ist;
- 2) daß ein von Ihnen bewirkter Abdruck der Cotta'schen 1834er Ausgabe der Lenau'schen Gedichte als unerlaubter Nachdruck nicht anzusehen ist.

Erste Voraussetzung der Verfolgung wegen Nachdrucks ist, daß das zu schützende Object nach den Gesetzen des Ortes, wo es erschienen, überhaupt noch schutzberechtigt ist, und diese Voraussetzung trifft zur Zeit nicht mehr zu.

Der Artikel 1. des in Württemberg geltenden Gesetzes zum Schutze schriftstellerischer Erzeugnisse vom 24. August 1845 spricht ausdrücklich „von Werken ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser“ und bestimmt, daß solche Werke den Schutz vor Nachdruck nur 30 Jahre lang vom Ablauf des Jahres ihres Erscheinens ab genießen sollen.

Gegen diese Bestimmung, nach welcher für die im Jahre 1834 erschienenen Lenau'schen Gedichte die Schutzfrist abgelaufen, kämpft die Warnung des Herrn Dr. Wächter mit den Behauptungen an:

- 1) daß, wie er selbst in seinem Buche über Verlagsrecht ausgeführt habe, ein Autornamen, dessen Träger notorisch sei, nicht unter die Kategorie der Pseudonymität falle;
- 2) in der Cotta'schen Gesamtausgabe der Lenau'schen Gedichte sei der bürgerliche Name des Autors genannt.

Was das erste Argument anlangt, so erscheint die von Herrn Dr. Wächter Seite 434 seines Buchs allerdings aufgestellte Rechtsansicht, sowohl vom allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkte aus, als auch insbesondere gegenüber positiven Gesetzesworten, wie die des citirten württembergischen Gesetzes, nicht haltbar.

Sie verlegt insbesondere in letzterer Beziehung das logische und grammatische Element der Interpretation und die von Herrn Dr. Wächter in seinem Buche angeführten Gründe sprechen mehr dagegen als dafür.

Ein Schriftsteller hört dadurch nicht auf, ein „nicht mit seinem wahren Namen Genannter“ zu

sein, daß Jedermann seinen wahren Namen kennt und es weiß, daß er sich nicht mit seinem wahren Namen genannt hat.

Eine Unwahrheit wird dadurch, daß sie notorisch ist, nicht zur Wahrheit.

Wer Pseudonymität im Sinne jener Warnung interpretirt, muß Anonymität dafür wegfällig erachten, wo der Name des Schriftstellers dem Publicum bekannt ist, was das Wächter'sche Buch Seite 436 ausdrücklich und mit Recht leugnet.

In Wahrheit bezeichnen beide Ausdrücke nur die Nichterkennbarkeit des Namens des Verfassers aus dem Buche, resp. dessen Titelblatte selbst, sei es, daß jener wahre Name gar nicht angegeben, Anonymität, sei es, daß er durch einen falschen, resp. eine Namensentstellung verhüllt, Pseudonymität.

Die Kenntniß des Publicums und die Usurpation eines bestimmten Namens während längerer Zeit sind rechtlich völlig unerhebliche Umstände.

Die positiven, klaren Worte des württembergischen Gesetzes geben einer anderweitigen Auffassung keinen Raum.

Ihnen entspricht auch das preussische Nachdrucksgesetz, indem es im §. 7. ausdrücklich die Angabe des wahren Verfassers und zwar entweder auf dem Titelblatte, oder unter der Zueignung, oder unter der Vorrede für erforderlich erachtet, um die vollkommene Schutzfrist zu verleihen.

Aber auch abgesehen von den positiven Worten der einzelnen Gesetze erscheint diese Auffassung innerlich begründet.

Die Wächter'sche Ansicht basirt den unvollkommenen Schutz der Pseudonymia lediglich darauf, daß es hier für die längere, nach dem Leben des Autors bemessene Schutzfrist an einer sicheren Berechnungsart fehlt. Aber der zu Grunde liegende Rechtsgedanke ist ein anderer.

Bei Handlungen der Vervielfältigung geistiger Erzeugnisse, bei denen ein geistiger Entäußerungsact vorliegt, sieht man in der Namensnennung den Act einer symbolischen Eigenthumsreservirung und das Gesetz kann mit voller Rechtswirkung nur denjenigen Act respectiren, resp. zum Gegenstand einer Präsumtion machen, in dem sich die Persönlichkeit unterscheidlich von anderen manifestirt.

Eine solche äußere Unterscheidlichkeit kann aber nur in der Setzung des bürgerlichen Namens gefunden werden, weil nur auf diesen, nicht auf den Pseudonymnamen der Träger einen ausschließlichen rechtlich geschützten Anspruch hat.

Die Annahme eines Willensactes, dessen Dasein und Wirkung davon abhängen soll, ob der wirkliche Name und die Verhüllung desselben durch den Schriftstellernamen später offenkundig wird, also von Umständen, die gar nicht in der Willkür des Verfassers liegen, erscheint nicht denkbar, abgesehen davon, daß es für den Moment jenes Offenkundigwerdens an jeder rechtlichen Erkennbarkeit fehlt und die Wächter'sche Ansicht daher, die allen Werth auf die Sicherheit der Berechnung der Frist legt, der Unsicherheit des „Wie lange“ die viel schlimmere Unsicherheit des „Ob überhaupt“ substituirt.

Der Grundgedanke ist: „Nennung des bürgerlichen Namens ist zu einer Willenspräsumtion geeignet, Nennung eines anderen nicht. Wegen der hiermit nicht harmonirenden literarischen Observanzen ist der Schutz der Pseudonymia eingeführt.“

Wenn außerdem das Wächter'sche Buch sich auf den Geist der Bundesgesetzgebung, den §. 2. des Bundesgesetzes vom 22. April 1841, in welchem vom offenkundigen Autornamen die Rede ist, beruft, freilich selbst anerkennend, daß jener

Paragraph durch den Bundesbeschluß vom 12. März 1857 wieder aufgehoben, so ist dabei übersehen, daß es sich in diesen gesetzlichen Bestimmungen gar nicht um den Schutz schon durch Druck veröffentlichter Schriften, sondern um den Schutz ausgeführter, aber noch nicht gedruckter, dramatischer und musikalischer Werke handelt, bei denen, weil eine Vervielfältigung noch nicht stattgefunden, das Recht der Autoren gesetzlich voll gewahrt bleibt, gleichviel, ob und wie sie sich genannt haben, bezüglich deren also vor dem Druck und der Ueberlassung an Dritte die Pseudonymität etwas gesetzlich völlig Unerhebliches ist, während im Falle des Drucks ebenfalls nach Nr. 2 des letztgedachten Bundesbeschlusses die Nennung des wahren Namens wieder ausdrücklich gefordert wird.

Indem die gesetzlichen Bestimmungen sich des Wortes „offenkundiger Autornamen“ nur da bedienen, wo eine Vervielfältigung des Werks noch nicht stattgefunden und ihn hier dem Familiennamen bei der bloßen Ueberlassung zur Ausführung an bestimmte Andere in seiner Wirkung gleichstellen, dagegen bei durch den Druck vervielfältigten Werken den wahren Namen des Verfassers verlangen, beweisen sie schlagend, daß unter dem „wahren Namen“ der „offenkundige Autornamen“ nicht zu verstehen.

Die Tragweite des zweiten angeführten Arguments, daß in der Cotta'schen Gesamtausgabe von Lenau der bürgerliche Name des Autors genannt sei, bedarf einer näheren Concretisirung.

Daß eine neue Ausgabe unter Nennung des wahren Namens des Verfassers nach Ablauf der für die pseudonyme Ausgabe laufenden dreißigjährigen Schutzfrist Rechte wieder erwerben sollte, die durch Ablauf der Frist schon verloren gegangen, meint Herr Dr. Wächter gewiß nicht.

Eine Verlängerung der Schutzfrist von dreißig Jahren bis zum 9. November 1867 hat das württembergische Gesetz vom 21. August 1858 nur für diejenigen Erzeugnisse conform dem Bundesbeschlusse vom 6. November 1856 statuirt, deren Autoren schon vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 gestorben sind, und hierzu gehört bekanntlich Lenau nicht.

Hiernach kann Herr Dr. Wächter nur meinen, es habe während des Laufes der dreißigjährigen Schutzfrist für das pseudonyme Lenau'sche Werk eine neue nicht mehr pseudonyme Ausgabe stattgefunden, hierdurch sei das Werk nochmals jetzt unter wahren Namen erschienen und von diesem neuen Erscheinen ab laufe eine neue Frist für die Lebensdauer des Verfassers und noch 30 Jahre weiter.

Eine hiermit harmonirende Ansicht enthält allerdings das Wächter'sche Buch Seite 435 und 446 Nr. 47.

Indessen kann dieser Ansicht, die wiederum bloß darauf fußt, daß nun die Frist mit Sicherheit zu berechnen, weder vom Rechtsstandpunkte noch vom Standpunkte des württembergischen Gesetzes beigetreten werden.

Das Erscheinen eines Werkes ist vom Standpunkte des geistigen Eigenthums mit der ersten Veröffentlichung eingetreten und absorbiert.

Von einem nochmaligen Erscheinen desselben Werkes — die geistige Identität vorausgesetzt — vermöge eines neuen Drucks kann nicht die Rede sein. Dies erkennt Wächter gerade in Betreff der Schutzfrist Seite 450 — 455 an. Daher kann auch ein Auseinanderhalten verschiedener Erscheinensacte mit verschiedener Wirkung nicht statuirt werden.

Die Befugniß des Autors, sich nach dem Erscheinen des pseudonymen Werkes noch durch spätere Nennung auf dem Buche das Recht, welches an sich das Erscheinen unter dem wahren